

Investitionskostenförderung ambulanter Pflegedienste gem. SGB XI und den Bayerischen Ausführungsbestimmungen - Bericht über das Förderjahr 2004 -

Anmeldung

**zur Tagesordnung der Sitzung
des Sozialausschusses
am 10. November 2005**

- öffentlicher Teil -

I. Sachverhalt

Die Förderung der Investitionskosten wuchs den bayerischen Landkreisen und Kommunen mit Einführung der Pflegeversicherung (SGB XI) durch das bayerische Ausführungsgesetz (AGPflegeVG) als Pflichtaufgabe mit der Maßgabe zu, hierfür die Einsparungen der Sozialhilfe zu verwenden.

Ref V/SenA hat 1995 in Abstimmung mit der lokalen Pflegekonferenz hierfür entsprechende Richtlinien entwickelt, die sich – nach drei Modifikationen – bewährt haben. Das Verfahren funktioniert seit Jahren gut und konfliktfrei, die relative „Zielgenauigkeit“ der Förderung ist gegeben, der bürokratische Aufwand steht in einem sehr akzeptablen Verhältnis zu Ertrag und Verteilungsgerechtigkeit.

Die Vorlage ist also – was die Förderung angeht – erfreulich unspektakulär. Deutlich wird bei der Analyse der Verwendungsnachweise auch, dass (ähnlich wie beim Nürnberger Netzwerk Pflege) die Zahl der geförderten „pflegeentgeltlich Beschäftigten“ und die Zahl der von geförderten ambulanten Diensten versorgten pflegebedürftigen Menschen kontinuierlich sinkt.

II. Beilagen

keine

III. Beschlussvorschlag

entfällt, da Bericht

IV. Herrn OBM

V. Ref V

Am
Referat V